

V HÖRFUNK

MEDIENRECHT IM WANDEL

Eine Sammelrezension

Martin Löffler und Reinhart Ricker: Handbuch des Presserechts. Zweite neubearbeitete Auflage.- München: C.H. Beck 1986, 538 S., DM 118,-

Auf die Bedeutung des Handbuchs des Presserechts kann gar nicht nachdrücklich genug hingewiesen werden. Daß acht Jahre nach dem erstmaligen Erscheinen bereits eine zweite Auflage nötig wurde, spricht für sich. Konnte sich die erste Auflage eines ungemein positiven Echos erfreuen, so wird das Lob auch diesmal nicht fehlen. Das liegt nicht allein an der Kompetenz der Verfasser, sondern vor allem an der ausgesprochen geschickten und übersichtlichen Darstellungsweise sowie an den sorgfältig erarbeiteten Sachregistern. So kann sich der juristische Laie gut zurechtfinden.

Schließlich muß davon ausgegangen werden, daß der Bedarf an presserechtlichen Informationen angesichts der Expansion des Pressemarktes und seiner Zunahme an Komplexität ständig wächst. Das gilt namentlich für die gesetzgeberische und richterliche Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Entstehen der neuen Medien. So haben die Verfasser einige Abschnitte wie die Bestimmungen der Landespressegesetze, des Arbeitsrechts, der Zivil- und strafrechtlichen Haftung sowie des Urheber- und Wettbewerbsrechts in wesentlichen Teilen neu gestalten müssen.

Auch der Umfang des Literaturverzeichnisses ist beachtlich gewachsen. Wenn auch der neue Regelungsbedarf im Mediensystem hauptsächlich den Rundfunk betrifft, so wirkt sich die veränderte Rechtslage durchaus in vieler Hinsicht auf die Presse aus. Das Wettbewerbsrecht spielt dabei eine herausragende Rolle. Hier beobachten wir jedoch auch eine immanente Entwicklung einzelner Gebiete wie der Schleichwerbung oder der redaktionellen Werbung; auf dem Gebiete des Presserechts ist es die Gratis-Verteilung von Presseerzeugnissen; auf dem Gebiete der Mißbrauchsaufsicht bei marktbeherrschenden Unternehmen der Mißbrauch der Marktmacht. In diesen und anderen Bereichen erfolgte die Weiterentwicklung des Presserechts vor allem durch die Judikative.

Wenn man bedenkt, daß das Pressewesen ebenso wie andere Bereiche unserer Kultur vom Sog der Verrechtlichung erfaßt ist, nimmt das Presserecht eine immer gewichtigere Stellung innerhalb der Presse- und Kommunikationsordnung sowie der Wirtschaft ein. Genügte es vor wenigen Jahrzehnten noch für den Journalisten und Zeitungswissenschaftler, über Presserechtsfreiheit, Ordnungsrecht der Presse, Informationsanspruch der Presse, Recht auf Gegendarstellung und Zeugnisverweigerungsrecht, einschließlich der wichtigsten strafrechtlichen Bestimmungen Bescheid zu wissen, so nehmen heute Bestimmungen aus dem Arbeitsrecht, Vertragsrecht, Urheberrecht, Verlagsrecht, vor allem aus dem Wettbewerbs- und Kartellrecht einen immer größeren Raum ein. Künftig dürften es auch europäische und internationale Rechtsgebiete sein:

Jürgen Schwarze (Hrsg.): Rundfunk und Fernsehen im Lichte der Entwicklung des nationalen und internationalen Rechts. Beiträge zu einem medien-rechtlichen Symposium des Instituts für Internationale Forschung der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg, am 17./18. Oktober 1985.- Baden-Baden: Nomos 1986 (Schriftenreihe Europarecht, Politik und Wirtschaft, Bd. 123), 398 S., DM 98,-

Der stattliche Band, hervorgegangen aus einem medienrechtlichen Seminar, vereinigt allgemeine rechtspolitische mit speziellen rechtspositiven Beiträgen, enthält aber auch eine Fülle von Hinweisen auf die organisatorischen Probleme, die sich in den deutschen Kabel-Pilot-Projekten ergeben. Gut die Hälfte der Publikation besteht aus ausgewählten Dokumenten zu Rundfunk und Fernsehen im gemeinsamen Markt. Den größten Raum nimmt ein Auszug aus dem 'Grünbuch' der EG-Kommission 'Fernsehen ohne Grenzen' (Mitteilung der Kommission an den Rat vom 14.06.1984) ein. Bei den anderen Dokumenten handelt es sich vornehmlich um Entschlüsse des Europaparlaments zur europäischen Medienpolitik.

Mit Recht weist der Herausgeber im Vorwort darauf hin, daß die Ordnung von Rundfunk und Fernsehen als Grundsatzproblem nichts an Aktualität eingebüßt hat. Das dürfte noch für geraume Zeit so bleiben. Es stellt sich immer deutlicher heraus, daß die Technik keineswegs so perfekt ist, wie dies zu Beginn des Jahrzehnts den Anschein hatte, und daß sich auch die organisatorischen und rechtlichen Probleme als ungemein komplizierter erwiesen, - von den wirtschaftlichen Schwierigkeiten gar nicht zu reden.

Sehr offen werden diese Sachverhalte in dem einführenden Beitrag von Hans Schneider beim Namen genannt. Er rügt die Landesgesetzgeber und die Konstrukteure des Länder-Staatsvertrages, daß sie erheblich über ihre Kompetenzen hinausgegangen seien und noch hinausgehen. Dem Landesgesetzgeber sei zu empfehlen, vor allem die Programmgrundsätze erheblich zu reduzieren, denn das meiste ergebe sich bereits aus dem Strafgesetzbuch. Hinzu kommen die zahlreichen Grenzüberschreitungen zwischen den Bundes- und den Länderkompetenzen.

In den weiteren Beiträgen werden speziellere Themen behandelt. Justiziere von Kabel-Pilot-Projekten und Beauftragte von Landeszentralen für neue Medien sowie von privaten Anbietern berichten über Rechtsprobleme, die sich im Zusammenhang ihrer Arbeit ergeben. Dabei geht es hauptsächlich um Einspeisungsprobleme von Programmen, aber auch um grundlegende organisatorische Schwierigkeiten. Einige Beiträge sind europäisch orientiert, wobei das Kartellrecht eine wichtige Rolle spielt. Aber auch die Zukunft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik gehört zu den Themen, denen unsere besondere Aufmerksamkeit gilt.

Der Band stellt die Fortsetzung einer bereits 1985 erschienenen Publikation desselben Autors über ein vorausgegangenes Colloquium dar ('Fernsehen ohne Grenzen'). Beide Bände zusammen bieten sowohl von der Fragestellung als von den Autoren her einen guten Überblick des gegenwärtigen Standes der Diskussion und der an ihr beteiligten Wissenschaftler und Praktiker.

Heinz Georg Bamberger: Einführung in das Medienrecht.- Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1986, 211 S., DM 39,-

Unter Medienrecht versteht der Verfasser nicht nur "die Vorschriften, die, wie etwa die der Presse- und Rundfunkgesetze, der Regelung der Organisation und der unmittelbaren Angelegenheiten und Rechtsverhältnisse der Medien dienen, sondern darüber hinaus auch diejenigen Normen, welche den Schutz der Rechte, Rechtsgüter und Interessen anderer vor Eingriffen durch die Medien zum Zwecke haben". Medienrecht schließt daher auch das Urheberrecht ein, soweit es um die Nutzung oder Verletzung von Rechten urheberrechtlich geschützter Werke der Musik, von Sprachwerken oder Schriftwerken oder von Leistungsschutzrechten durch die Medien geht. Weiterhin ist Medienrecht Wettbewerbsrecht, soweit es den Wettbewerb der Medien, z.B. von Presseunternehmen, regelt oder, z.B. bei der Werbung, sich auf den Wettbewerb um die und in den Medien bezieht.

Selbstverständlich ist von einem Zweihundert-Seiten-Band keine eingehende oder gar vollständige Darstellung dieser sich immer mehr verzweigenden Rechtsbereiche zu erwarten. Die Verantwortung für die Auswahl muß man wohl dem Autor überlassen. Er bemüht sich, auch die neuere Entwicklung, voran die neue Rundfunk- und Mediengesetzgebung der Länder, einzubeziehen. Für den juristisch nicht vorgebildeten Benutzer ist wichtig, daß zunächst die Medien (Presse, Rundfunk, bestehend aus Hörfunk und Fernsehen, sowie Film) in ihren Strukturen und mit kurzen geschichtlichen Abrissen vorgestellt werden. Daran schließen sich die wichtigsten Rechtsgebiete dieser Medien an, wobei auch ein Abschnitt für die neuen Medien vorgesehen ist.

In der Hauptsache werden sodann die einzelnen Rechtsgebiete für alle Medien dargestellt: Verfassungsrechtliche Grundlagen, Sicherung und Schranken des Grundrechts, Schutz der Rechte, Rechtsgüter und Interessen anderer, darunter Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, Recht am eigenen Bild, Persönlichkeitsrecht, Jugendschutz. Nicht vergessen sind zivilrechtliche Haftungen, Gegendarstellungsrecht und selbstverständlich zivilrechtliche Ansprüche. Den Abschluß bilden Schutz der Medienfreiheit im Strafprozeß sowie Einzelfragen wie Kritik, Warentests und Gerichtsberichterstattung.

Das Werk dürfte sich am ehesten in der Journalistenausbildung bewähren, wenn es darauf ankommt, den Studierenden zunächst einen Überblick zu verschaffen, dem dann speziellere Darstellungen der einzelnen Rechtsgebiete folgen müssen. Bei einigen Abschnitten finden sich Hinweise auf weiterführende Literatur. Das Gesamtliteraturverzeichnis beschränkt sich allerdings auf die allernotwendigsten Werke, sie finden auf einer Seite Platz.

Martin Stock: Landesmedienrecht im Wandel. Eine Zwischenbilanz am Beispiel Nordrhein-Westfalens.- München: C.H. Beck (Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln, Bd. 42), 154 S., DM 68,-

In dieser Publikation behandelt der Bielefelder Jurist einen Spezialfall innerhalb des medienpolitischen und medienrechtlichen Wandels. Die Ausführungen sind um so verdienstvoller, als sie zu einem Zeitpunkt erscheinen, da das Mediengesetz in Nordrhein-Westfalen soeben verab-

schiedet wurde. Während in den meisten anderen Bundesländern neue Rundfunk- und Mediengesetze bereits praktiziert werden, konnte der Düsseldorfer Gesetzgeber noch nach einer originelleren Regelung suchen. Der Autor meint, daß die gefundenen Lösungen auch über die Landesgrenzen hinaus von Interesse seien.

Das gelte vor allem für das 1985 zustandegekommene neue WDR-Gesetz und für das Kabel-Versuchsgesetz von 1983. NRW gehört neben Hessen und Bremen zu den Ländern, die sich am konsequentesten der Entstehung eines dualen Rundfunksystems widersetzen. Man muß daher wohl fragen, ob gerade aus Düsseldorf Signale für eine künftige Rundfunkordnung der Bundesrepublik erwartet werden dürfen?

Dem Autor ist zu bescheinigen, daß er die Geschichte des Medienrechts in NRW übersichtlich und sorgfältig dargestellt hat, beginnend mit dem Landespressegesetz von 1966. Mit diesem historischen Überblick wurde in der Tat ein Defizit beseitigt, das wir schon seit langem beklagen. Den Schwerpunkt seines Werkes bildet jedoch die eingehende Darstellung des WDR-Gesetzes von 1985. Daran schließt sich die Erörterung des Kabelversuchsgesetzes (Kabel-Pilot-Projekt Dortmund) von 1983 und das Gesetz über die vorläufige Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen (1985). Den Abschluß bilden Ausführungen über die Vorbereitungen zum Landesmediengesetz.

Wir haben es also mit einer umfassenden Darstellung des gegenwärtig geltenden Medienrechts in NRW zu tun, wobei sich der Autor bemüht, jeweils den Anschluß an die medienrechtliche Lage in den anderen Bundesländern herzustellen. Gerade die Behandlung des WDR-Gesetzesentwurfs von 1985 fußt auf einer Erörterung des Rundfunkbegriffes im Bund und auf grundsätzlichen Normen der Rundfunkfreiheit und Rundfunkaufgaben. Die von anderen Rundfunkgesetzen abweichenden Bestimmungen in NRW kommen vor allem in der Bestands-, Entwicklungs- und Finanzgarantie zum Ausdruck. Diesem neuen Rechtsinstitut widmet der Verfasser mehr als zwanzig Seiten, in denen die Rundfunkfinanzierung einen hervorragenden Platz einnimmt.

Die Ausführungen werden in 380 Fußnoten eingehend dokumentiert und interpretiert. Sie ersetzen freilich nicht ganz das fehlende Literaturverzeichnis.

Franz Ronneberger